

Satzung

**der Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaft an der
Universität Salzburg**

In der Fassung vom 28.04.2023

Gemäß § 16 Abs 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014 idgF, beschließt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg nachstehende Satzung:

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	3
§ 1 Organe	3
§ 2 Universitätsvertretung	4
§ 3 Sitzungen der Organe	5
§ 3a Digitale Sitzungen der Organe	5
§ 4 Einladung zu Sitzungen	6
§ 5 Tagesordnung.....	7
§ 6 Sitzungsteilnahme.....	7
§ 7 Sitzungsleitung.....	8
§ 8 Sitzungsablauf	8
§ 8a Konstituierung der Fakultätsvertretungen	9
§ 8b Debatte	9
§ 9 Abstimmungsgrundsätze.....	9
§ 10 Anträge	10
§ 11 Protokolle	11
§ 12 Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare	11
§ 13 Referate der Universitätsvertretung	11
§ 14 Arbeitsgruppen.....	12
§ 15 Budget und Haushaltsführung.....	12
§ 15a Funktionsgebühr	12
§ 15b Verfahren	13
§ 16 Urabstimmung.....	13
§ 17 Räumlichkeiten	13
§ 18 Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte	14
§ 19 Inkrafttreten und Änderungen	14
§20 Übergangsbestimmungen.....	14
§21 Neue Organe ab 01. Juli 2023	14

Präambel

Alle Organe und Referate der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg richten sich in ihrer internen Organisation, in ihrer inhaltlichen Arbeit und beim Auftreten in der Öffentlichkeit an folgende Richtlinien:

- Förderung von Frauen sowie allgemein Förderung zur Gleichstellung der verschiedenen Geschlechter, insbesondere soll auf eine ausgewogene Repräsentation in den Referaten geachtet werden
- Förderung der Erreichung einer Gleichstellung der unterschiedlichen Geschlechteridentitäten insbesondere im Hinblick auf den Hochschulsektor vor allem durch entsprechende Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- Berücksichtigung geschlechterspezifischer Aspekte in allen Publikationen und bei Veranstaltungen, insbesondere die verpflichtende Anwendung geschlechtergerechter Formulierungen
- Berücksichtigung der Interessen ausländischer Studierender
- Förderungen und Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von soziokulturell und ökonomisch benachteiligter Studierender
- Förderung der umfassenden barrierefreien Teilhabe von Studierenden mit Behinderungen und Berücksichtigung dieser Interessen.

§ 1 Organe

(1) Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg sind:

1. die Universitätsvertretung
2. die Fakultätsvertretungen (Organe gem. § 15 Abs 2 HSG 2014):
 - a. der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
 - b. der Naturwissenschaftlichen Fakultät
 - c. der Katholisch-Theologischen Fakultät
 - d. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
3. die Studienvertretungen:
 - a. Altertumswissenschaften
 - b. Anglistik & Amerikanistik
 - c. Biologie
 - d. Chemie und Physik der Materialien (CPM)
 - e. Data Science
 - f. Doktoratsstudium KGW
 - g. Doktoratsstudium NaWi

- h. European Union Studies
- i. Geographie
- j. Geologie
- k. Germanistik
- l. Geschichte
- m. Informatik
- n. Juridicum
- o. Kommunikationswissenschaft
- p. Kunstgeschichte
- q. Lehramt
- r. Linguistik
- s. Mathematik
- t. Molekulare Biologie
- u. Musik- und Tanzwissenschaft
- v. Pädagogik/Erziehungswissenschaft
- w. Philosophie
- x. Philosophie-Politik-Ökonomie (PPÖ)
- y. Politikwissenschaft
- z. Psychologie
- aa. Romanistik
- bb. Slawistik
- cc. Soziologie
- dd. Sportwissenschaft
- ee. Theologie

4. die Wahlkommission

(2) Die Zuordnung jeder Studienvertretung zu den Fakultätsvertretungen ist in Anlage A festzuhalten.

(2a) Werden an der Universität neue Studien eingerichtet, die nicht eindeutig einer Studienvertretung zuordenbar sind, so hat die Universitätsvertretung unverzüglich einer Studienvertretung per Beschluss die Vertretung der Studierenden dieses Studiums bis zur Einrichtung einer eigenen Studienvertretung zu übertragen. Auch diese Zuordnungen sind in Anlage A festzuhalten und entsprechend als interimistische Übertragung zu kennzeichnen.

(2b) Anlage A ist nicht Teil der Satzung und unterliegt damit auch nicht dem Erfordernis der Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Diese Satzung gilt für alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg mit Ausnahme der Wahlkommission.

(4) Die Entsendung von Studierenden in die Fakultätsvertretungen (§ 1 Z 2) hat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die Hauptmitglieder der Fakultätsvertretungen werden von den Studienvertretungen gemäß ihrer Zugehörigkeit gemäß Anhang A per

Beschluss entsendet.

2. Die Studienvertretungen dürfen nur jene Studierenden entsenden, die von der für sie zuständigen Fakultätsvertretung vertreten werden.
3. Die Anzahl der von einer Studienvertretung zu entsendenden Mitglieder wird nach dem Sainte-Laguë-Verfahren entsprechend der Anzahl der wahlberechtigten Personen für die jeweilige Studienvertretung gemäß § 47 HSG 2014 ermittelt. Die oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung hat den gewählten Mandatarinnen und Mandataren der Studienvertretungen unverzüglich nach der Wahl mitzuteilen, ob und wie viele Mitglieder in die betreffende Fakultätsvertretung zu entsenden sind. Endet die Funktionsperiode der Studienvertretung gemäß § 19 Abs 4 HSG 2014 vorzeitig, so geht das Entsenderecht auf die nach dem Saint-Lague-Verfahren als nächstes kommende Studienvertretung über.
4. Die Studienvertretungen sind berechtigt, im Rahmen ihrer konstituierenden Sitzung die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern vorzunehmen.
5. Eine Abberufung eines Mitgliedes durch die entsendende Studienvertretung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit möglich.

(5) Die Funktionsperiode der Organe gemäß § 1 Abs 1 Z 1 bis 3 der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg beginnt mit dem 1. Juli des jeweiligen Wahljahres und endet zwei Jahre danach mit Ablauf des 30. Juni.

(6) Die Verantwortlichkeit der oder des Vorsitzenden, der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Referentinnen und Referenten erlischt mit dem Ablauf der Funktionsperiode bzw. mit dem Tag ihres oder seines Rücktrittes oder ihrer oder seiner Abwahl.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten, soweit sie nicht einer Befassung beziehungsweise Beschlussfassung in der Universitätsvertretung bedürfen, selbständig zu besorgen. Das Organ kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten betrauen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat über alle diese Angelegenheiten in der nächsten Sitzung zu berichten.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat in dringenden Angelegenheiten die notwendigen Maßnahmen zu treffen und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

(9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Beschlüsse zu vollziehen und ist hierbei von den Dienstleistungseinrichtungen zu unterstützen.

1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann, wenn Bedenken auftreten, dass ein Beschluss im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, die Vollziehung aussetzen und das Organ in der nächsten Sitzung neuerlich damit befassen. Das Organ ist in diesem Fall umgehend von den

Bedenken zu informieren.

2. Im Falle eines neuerlichen Beschlusses des Organs hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Beschluss zu vollziehen.

§ 2 Universitätsvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende ist für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg handlungs- und zeichnungsberechtigt. Sie oder er führt das Dienstsiegel. Bei Rücktritt oder Abwahl führt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter, bei deren oder dessen Rücktritt die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter bis zur Neuwahl der oder des Vorsitzenden die Geschäfte der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg. Sind auch diese verhindert, so ist nach § 35 Abs 5 HSG 2014 vorzugehen.

(2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg. Insbesondere obliegen ihr oder ihm die Erlassung einheitlicher Dienstordnungen sowie die Zuteilung von Räumlichkeiten an die Bediensteten und die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg.

(3) Die Erlassung einer einheitlichen Gebarungsordnung obliegt der oder dem Vorsitzenden gemeinsam mit der oder dem Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Gebarungsordnung ist auf der Website der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg frei zugänglich zu machen.

(4) Die Zuteilung von Angestellten und von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den Referaten erfolgt durch die oder den Vorsitzenden. Sie oder er schlägt die Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung zur Bestellung vor. Die oder der Vorsitzende ist befugt, Referentinnen und Referenten, die ihr Referat vernachlässigen oder auftragswidrig handeln, mit schriftlicher Begründung die Weisung zu erteilen, die Agenden des Referats bis auf weiteres nicht mehr wahrzunehmen und die Angelegenheit zur Entscheidung der Universitätsvertretung vorzulegen. Vor der Abwahl in der Universitätsvertretung ist der Referentin oder dem Referenten die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Während der Zeit, in der die Referentin oder der Referent angewiesen ist, die Agenden nicht mehr wahrzunehmen, hat er oder sie keinen Anspruch auf Funktionsgebühren gem § 15a. Die vorläufige Betrauung einer dritten Person mit dem Referat ist mit Ausnahme des Abs 6 während dieser Zeit unzulässig. Die Weisung gilt, mit Ausnahme des Abs 6, bis zur Behandlung durch die Universitätsvertretung, jedoch für maximal sechs Wochen.

(5) Wird eine Referentin oder ein Referent, der bzw. dem eine Weisung nach Abs 4 erteilt wurde, von der Universitätsvertretung nicht abgewählt, gilt die Weisung als aufgehoben. Eine solche Weisung kann nicht mehrmals wegen derselben Angelegenheit erfolgen.

(6) Bei einer Weisung nach Abs 4 an die Referentin oder den Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten verkürzt sich die Maximalfrist nach Abs 3 auf drei Wochen.

(7) Die Universitätsvertretung entsendet Mitglieder in die Gremien gemäß § 25 Abs 8 Z 1 bis 3 UG nach Maßgabe der §§ 32 iVm 17 Z 7 HSG 2014. Den fachlich in Frage kommenden Studienvertretungen kommt gemäß § 20 Z 2 HSG 2014 ein Nominierungsrecht zu. Im Zweifel ist einer Studienvertretung ein Nominierungsrecht einzuräumen. Den fachlich in Frage kommenden Studienvertretungen ist mindestens 10 Tage für die Nominierung Zeit zu geben. Die Studienvertretungen sind dazu angehalten, bei Zuständigkeit mehrerer Studienvertretungen einen gemeinsamen Nominierungsvorschlag auszuarbeiten. Mit der Nominierung sind die notwendigen Daten für eine erfolgreiche Entsendung zu übermitteln (Name, E-Mail Adresse, Matrikelnummer). Die Universitätsvertretung hat aus den nominierten Kandidatinnen und Kandidaten eine entsprechende Entsendung zu beschließen.

(8) Mitglieder der Universitätsvertretung sind:

1. Gewählte Mandatarinnen und Mandatare mit Antrags- und Stimmrecht;
2. die Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates;
3. die Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten, die ihre Fakultätsvertretung betreffen.

§ 3 Sitzungen der Organe

(1) Die Organe gemäß § 1 Abs 1 Z 1 bis 3 fassen ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter einzuberufen sind. Pro Semester haben zumindest zwei ordentliche Sitzungen stattzufinden.

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Sitzungen stattfinden.

(3) Sitzungen haben nach Möglichkeit an Orten statt zu finden, die barrierefrei zugänglich sind.

§ 3a Digitale Sitzungen der Organe

(1) Sitzungen der Organe und Arbeitsgruppen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft können grundsätzlich jederzeit digital abgehalten werden. Die oder der Vorsitzende hat eine digitale Abhaltung im Rahmen der Einladung mitzuteilen. Die digitale Abhaltung einer Sitzung hat zu unterbleiben, wenn mindestens 1/3 der im Organ vertretenen Mandatarinnen und Mandatare einer digitalen Abhaltung widersprechen. Die Sitzung gilt ab diesem Zeitpunkt als abgesagt, wobei eine sofortige neuerliche Einladung zu einer Präsenzsitzung

möglich ist, welche sich als eine gänzlich neue Einladung an den Fristenlauf von § 4 zu halten hat. Ein Widerspruch gegen die digitale Abhaltung ist binnen 48 Stunden nach Aussendung der Sitzungseinladung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzubringen. Im Falle einer Gefährdungslage (z.B. Pandemie), eines Katastrophenfalls im Bundesland Salzburg, aufgrund gesetzlicher Einschränkungen von Zusammenkünften oder durch entsprechende Empfehlungen von Regierungsstellen zum Unterlassen von Zusammenkünften wird das o.g. Widerspruchsrecht gegen eine digitale Sitzung unterbunden. Diesfalls hat die oder der Vorsitzende dies bereits in der Einladung entsprechend anzumerken.

(2) Für die virtuelle Durchführung einer Sitzung oder der digitalen Zuschaltung einer Person zu einer Präsenzsitzung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. es ist darauf zu achten, dass die Willensbildung der teilnehmenden Mitglieder in gleicher Weise und Güte wie in Präsenz sichergestellt ist.
2. die nachfolgenden Kriterien für die Verwendung technischer Kommunikationsmittel müssen erfüllt sein:
 - a. die Mitglieder müssen jedenfalls wechselseitig hörbar sein.
 - b. die Möglichkeit der Zuschaltung Dritter (z.B. Auskunftspersonen) muss gegeben sein.
 - c. ein ausreichender Wissensstand der teilnehmenden Mitglieder über die Verwendung des Kommunikationsmittels und des Sitzungsablaufes muss gewährleistet sein.
 - d. die Art der Durchführung der Sitzung ist im Protokoll festzuhalten.
 - e. Die Beteiligung aller Mandatarinnen und Mandatare sowie eingeladener Auskunftspersonen muss durch die verwendeten Kommunikationsmittel möglich sein
 - f. Das Recht auf namentliche oder geheime Abstimmungen muss gewahrt werden
3. die Mandatarinnen und Mandatare, sowie Auskunftspersonen, müssen sich zu Beginn der Sitzung durch digitale Bildübertragung identifizieren. Ebenso kann die Sitzungsleitung vor Abstimmungen die Identifizierung der Mandatarinnen und Mandatare durch Sichtbarmachung ihres Gesichts verlangen.
4. es ist darauf zu achten, dass die Öffentlichkeit der Sitzungen grundsätzlich gegeben ist und eine barrierearme öffentliche Teilnahme (z.B. durch die Einrichtung eines Streams) möglich ist. Ausgenommen vom Öffentlichkeitsmaßgabe sind Sitzungen von Arbeitsgruppen gemäß § 14 sowie Vorbesprechungen der Universitätsvertretung.

5. Voraussetzung für die Teilnahme an der Sitzung sind handelsübliche Endgeräte (PC mit Webcam, Laptop, Smartphone) und eines modernen Standards entsprechende Internetverbindung. Diese Voraussetzungen sind von den Mandatarinnen und Mandataren zu erfüllen, andernfalls sie an virtuellen Sitzungen nicht teilnehmen können.

(3) In der Einladung einer digital abgehaltenen Sitzung ist anzugeben, über welche Plattform und mit welchen Zugriffsdaten die Teilnahme zu erfolgen hat. Bei nicht unentgeltlich erhältlichen Plattformen sind von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft entsprechende, zumindest während der Sitzungen nutzbare, Lizenzen für alle Mandatarinnen und Mandatare bereitzustellen.

(4) Die sichere Identifizierung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch die Sichtbarmachung ihres Gesichts zu Beginn der Sitzung. Auf Basis dieser Identifizierung ist die Beschlussfähigkeit des Organs festzustellen. Erfolgt während der Sitzung eine Unterbrechung der Anwesenheit, die nicht auf technische Störungen rückführbar ist, so sind die stimmberechtigten Mitglieder des Organs dazu angehalten, dies zuvor unmittelbar und auf geeignete Art und Weise der Sitzungsleitung mitzuteilen ebenso wie dies im Protokoll festzuhalten ist.

(5) Im Falle technischer Probleme eines bzw. einer digital zugeschalteten Mandatars oder Mandatarin, oder einer Auskunftsperson, die eine Willenserklärung bei Abstimmungen oder Wortmeldungen nicht möglich machen, oder ein Verbindungsabbruch erfolgt, ist dies im Protokoll zu vermerken.

(6) Sofern bei einer digitalen Abhaltung die Abhandlung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird, obliegt es den Mandatarinnen und Mandataren, (durch Nutzung separater Räume, Kopfhörer etc.) dafür Sorge zu tragen, dass die ausgetauschten Informationen nicht an Dritte gelangen.

(7) Bei geheimen Abstimmungen ist, insofern ein Mitglied per Videokonferenzsystem zugeschaltet ist, eine vollständig digitale, anonyme, datenschutzsichere Plattform für Personenwahlen und geheime Abstimmungen von allen Mitgliedern zu verwenden (z.B. polys.me, opavote.com, PLUS Wahlen). Dabei ist insbesondere auf die Verwendung eines Tools zu achten, das eine Abstimmung ausschließlich durch die in der Sitzung zum Zeitpunkt der Abstimmung oder der Wahl anwesenden und stimmberechtigten Mandatarinnen und Mandataren sicherstellt (z.B. durch Eingabe eines persönlichen Zugangscodes, der per E-Mail an die studentische E-Mailadresse verschickt wird) und ein Nachvollziehen des individuellen Abstimmungsverhaltens nicht zulässt.

(8) Sollte ein Mandatar oder eine Mandatarin Unklarheiten über Durchführung, die Sicherheit, die Bedienung oder den Ablauf einer geheimen Abstimmung, eines bestimmten Onlinetools für geheime Abstimmungen oder einen Verstoß gegen die in Abs. 7 genannten technischen Anforderungen haben, so ist die Sitzung jedenfalls einmalig für 10

Minuten zu unterbrechen, um etwaige Zweifel oder technische Fragen zu klären oder eine Anleitung zur Benutzung zu geben.

§ 4 Einladung zu Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Organs hat mindestens zwei Mal pro Semester eine ordentliche Sitzung einzuberufen.

(2) Die Einladungen zu ordentlichen Sitzungen sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder per E-Mail an ihre von der Universität Salzburg eingerichteten Studierendenadresse zu verschicken. Zusätzlich können etwaige Sachverständige und Auskunftspersonen gemäß § 6 Abs 7 und Abs 9 eingeladen werden.

(2a) Die Universitätsvertretung hat neben den Mitgliedern gemäß § 2 Abs 8 zusätzlich die Vorsitzenden der Studienvertretungen sowie etwaige Sachverständige und Auskunftspersonen einzuladen. Diese haben jedoch weder Antrags- noch Stimmrecht. Ein Antrag auf Rederecht gemäß § 10 Abs 6 lit 7 kann in der Sitzung beschlossen werden.

(3) Liegt ein Antrag auf Abwahl durch Neuwahl der oder des Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters vor, so erstreckt sich die Einladungsfrist gemäß § 33 Abs 5 HSG 2014 auf zwei Wochen.

(3a) Für Sitzungen, die an folgenden Tagen stattfinden, erstreckt sich die Einladungsfrist auf zwei Wochen:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 20. Dezember bis 10. Januar
3. sieben Tage vor und sieben Tage nach dem Ostersonntag

(4) Der oder die Vorsitzende oder bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist auch berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Dies hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare schriftlich unter Bekanntgabe der zumindest gewünschten Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen. Die von den Antragstellerinnen und Antragstellern genannten Tagesordnungspunkte müssen jedenfalls in der folgenden Sitzung behandelt werden. Eine solche Sitzung muss binnen drei Tagen nach Einlangen der Antragstellung der oder dem Vorsitzenden einberufen werden und hat spätestens zehn Tage nach Einlangen des Antrags stattzufinden. Bei Sitzungen, die an einem Tag gemäß (3a) stattfinden, hat die Sitzung bis spätestens 17 Tagen nach Einlangen des Antrags stattzufinden. Unterlässt die oder der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so ist die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner des Antrags auf eine außerordentliche Sitzung berechtigt, nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(5) Die Einladungen haben Datum, Zeit, Ort, die vorgeschlagene Tagesordnung und falls vorliegend Anträge und Unterlagen zu enthalten. Als Ort kann für virtuelle Sitzungen der virtuelle Raum angegeben werden. Werden weitere Tagesordnungspunkte, Anträge oder Unterlagen nach Aussendung der Einladung der oder dem Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht, so sind diese unverzüglich den Mitgliedern des Organs auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Davon umfasst sind auch schriftliche Unterlagen und Berichte der oder des Vorsitzenden sowie der Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung.

(6) Vor jeder Sitzung der Universitätsvertretung, mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung, hat eine Vorbesprechung stattzufinden.

1. An dieser nehmen je zwei Vertreterinnen und Vertreter jeder in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppe, die von der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu entsenden sind, die oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung sowie die zuständigen Referentinnen und Referenten, sofern fachlich notwendig, teil. Sollte eine wahlwerbende Gruppe nur ein Mandat in der Universitätsvertretung erlangt haben, so kann diese wahlwerbende Gruppe nur eine Vertreterin oder Vertreter entsenden. Zusätzlich nehmen die Vorsitzenden der Organe gemäß § 15 Abs 2 HSG 2014 teil.
2. Die Einladung zur Vorbesprechung hat gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung der Universitätsvertretung zu erfolgen, dabei sind Datum, Zeit, Ort der Vorbesprechung bekannt zu machen. Die Vorbesprechung hat frühestens zwei Werktage nach Aussendung der Einladung und mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung der Universitätsvertretung stattzufinden.
3. Die Vorbesprechung kann nicht an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter mit der Einladung vorgeschlagen.

(2) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten, wobei der Tagesordnungspunkt Berichte der Referent_innen für Sitzungen der Studienvertretungen und der Fakultätsvertretungen zu entfallen hat:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bestellung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers
4. Genehmigung der Tagesordnung

5. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
6. Bericht des Vorsitzes
7. Berichte der Referent_innen
8. Allfälliges

(3) Jede Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bestellung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Tagesordnungspunkte gemäß § 4 Abs 4
6. Allfälliges

(4) Auf Verlangen einer Mandatarin oder eines Mandatars, einer Referentin oder eines Referenten bzw. einer oder eines Vorsitzenden einer Fakultätsvertretung müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung einer Sitzung der Universitätsvertretung aufgenommen werden, wenn sie spätestens bis zur Vorbesprechung gemäß § 4 Abs 6 bei der oder dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung einlangen.

(4a) Auf Verlangen eines Mitglieds einer Fakultätsvertretung oder Studienvertretung müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung einer Sitzung der jeweiligen Fakultätsvertretung oder Studienvertretung aufgenommen werden, wenn dies vor dem Beschluss der Tagesordnung beantragt wird.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ kann eine veränderte Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte beschlossen werden.

(6) Die Beschlussfassung und Abänderung des Jahresvoranschlags und die Abänderung und Ergänzung der Satzung kann nur im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes erfolgen.

§ 6 Sitzungsteilnahme

(1) Die Sitzungen der Organe sind öffentlich, sofern diese nicht mit einfacher Mehrheit beschließt, dass bestimmte Tagesordnungspunkte vertraulich zu behandeln sind.

(2) Für die Beschlussfähigkeit der Organe ist die Anwesenheit von mindestens 50 vH der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist diese bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 30 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt ist, hat die oder der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Beschlussfähigkeit nach einer Stunde nicht hergestellt ist, so ist die Sitzung jedenfalls zu

beenden. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gilt § 33 HSG 2014.

(3) Bei Sitzungen der Universitätsvertretung können sich die Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen. Bei Sitzungen der Fakultätsvertretungen können sich die Vorsitzenden der Studienvertretungen durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen.

(4) Die Mandatarinnen und Mandatare der Universitätsvertretung können sich bei Verhinderung durch eine ständige Ersatzperson (gemäß § 59 Abs. 2 HSG 2014) vertreten lassen. Ständige Ersatzpersonen müssen in der konstituierenden Sitzung oder in der ersten Sitzung nach einer späteren Mandatszuweisung von den Mandatarinnen und Mandataren nominiert werden. Eine spätere Bekanntgabe der ständigen Ersatzperson ist zulässig, wenn dieser durch die Mandatarin oder den Mandatar auf einer Sitzung bekanntgegeben wird

(4a) Ist die ständige Ersatzperson verhindert, können sich Mandatarinnen und Mandatare von einer anderen Ersatzperson, die dem jeweiligen Wahlvorschlag zu entnehmen ist, vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch eine gerichtlich, notariell oder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission beglaubigte Vollmacht nachzuweisen. Diese Vollmacht ist der der den Vorsitzenden der ÖH Universität Salzburg schriftlich (per E-Mail oder ausgedruckt) bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung zukommen zu lassen.

(5) Wenn eine Mandatarin oder ein Mandatar der Universitätsvertretung nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann, kann die Mandatarin oder der Mandatar ihre oder seine Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes oder der oder des Vertretungsbefugten gemäß Abs 4a, längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung, an eine weitere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).

(6) Jede Mandatarin oder jeder Mandatar bzw. jede vertretungsbefugte Person kann nur eine Stimme führen.

(7) Auf Beschluss des Organs können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.

(8) Außer den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des betreffenden Organs jene Personen teil, die diesem auf Grund der Satzung oder eines Beschlusses des Organs mit beratender Stimme angehören. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, nehmen jedoch an Abstimmungen nicht teil.

(9) Jede Mandatarin und jeder Mandatar des jeweiligen Organs kann nach Versendung der Tagesordnung beziehungsweise bei der Anmeldung eines Tagesordnungspunktes bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Ladung von Auskunftspersonen oder Sachverständigen

beantragen.

(10) Bei einer Sitzung in Präsenz kann jede Mandatarin und jeder Mandatar bzw. jede Auskunftsperson binnen 48h nach Sitzungseinladung um eine digitale Zuschaltung zur Präsenzsitzung beim Vorsitz schriftlich anfragen. Eine digitale Zuschaltung zu einer Präsenzsitzung ist grundsätzlich erlaubt und liegt im Entscheidungsbereich der oder des Vorsitzenden, insbesondere aufgrund von technischen, personellen oder räumlichen Ressourcen. Ein solches Ansuchen muss binnen weiterer 48h von dem oder der Vorsitzenden entschieden werden. Im Falle einer digitalen Zuschaltung sind die Grundsätze zur Durchführung digitaler Sitzung in § 3a für die gesamte Sitzung anzuwenden. Alle Ansuchen um digitale Zuschaltungen zu einer Sitzung müssen für alle Ansuchenden in gleicher Weise entschieden werden.

§ 7 Sitzungsleitung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Organs. Sie oder er erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.

(2) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter abzugeben. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der Rednerinnenliste, zu beauftragen.

(3) Ist bei einer Sitzung eines Organs weder die oder der Vorsitzende noch eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter anwesend, so ist nach 30 Minuten § 35 Abs 5 HSG 2014 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die oder der Vorsitzende hat insbesondere den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung sicherzustellen.

§ 8 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Feststellung der Anwesenheit sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufes der Sitzung stehen der oder dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:

1. der Ruf zur Sache,
2. der Ruf zur Ordnung,
3. die Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß lit a und b für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren.
4. die Unterbrechung der Sitzung für bis zu 30 Minuten, maximal jedoch 60 Minuten pro Sitzung.

(3) In einer Sitzung der Universitätsvertretung darf jede wahlwerbende Gruppe pro Sitzung

zusätzlich zu den Unterbrechungen gemäß Abs 2 lit d zweimal eine Unterbrechung von jeweils maximal zehn Minuten verlangen. Die oder der Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen.

(4) Eine Unterbrechung der Sitzung für die Dauer von zumindest acht, längstens jedoch zwölf Stunden bedarf eines Beschlusses des Organs. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Sitzung zu enthalten.

§ 8a Konstituierung der Fakultätsvertretungen

Die Fakultätsvertretungen werden nach erfolgter Entsendung durch die Studienvertretungen gemäß §4 Abs 1 zur konstituierenden Sitzung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern einberufen. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der Fakultätsvertretung und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der konstituierenden Sitzung wird die konstituierende Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Universitätsvertretung oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter geleitet.

§ 8b Debatte

(1) Die Person, die den Tagesordnungspunkt eingebracht hat, erhält das Wort zu Beginn der Debatte, die übrigen Rednerinnen und Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.

(2) Wer zur Satzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungs- oder gesetzwidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will oder rechtliche Hinweise zum Sitzungsverlauf einbringen möchte, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass die am Wort befindliche Rednerin oder der am Wort befindliche Redner unterbrochen wird, sie oder er jedoch im Anschluss ihren oder seinen Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungs- oder rechtswidrige Verlauf nicht durch ebendiese oder ebendiesen verursacht wurde. Führt die Rednerin oder der Redner, die oder der zur Satzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr oder ihm das Wort zu entziehen.

(3) Die Reihenfolge der Rednerliste wird unterbrochen, wenn jemand das Wort zur Berichtigung verlangt, d.h. um einen vorliegenden Tatsachenirrtum aufzuklären. Die oder der zu diesem Zeitpunkt am Wort befindliche Rednerin oder Redner darf ihre oder seine Wortmeldung zuvor beenden.

(4) Die Verhandlungen über einen Antrag und einen Tagesordnungspunkt werden unterbrochen, wenn jemand den Antrag stellt auf:

1. Vertagung des Tagesordnungspunktes,
2. Schluss der Rednerinnenliste zu einem Tagesordnungspunkt,
3. Schluss der Rednerinnenliste zu einem Antrag,
4. Schluss der Debatte zu einem

Tagesordnungspunkt,

5. Schluss der Debatte zu einem Antrag.

(5) Über Anträge gemäß Abs 4 muss unverzüglich ohne weitere Wortmeldungen abgestimmt werden.

(6) Wird ein Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes angenommen, so muss dieser Tagesordnungspunkt verpflichtend in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.

(7) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerinnenliste zu einem Tagesordnungspunkt oder Antrag erhalten die auf der Rednerinnenliste vorgemerkten Personen das Wort, Ergänzungen der Rednerinnenliste sind nicht mehr möglich. Nach Abarbeitung der Rednerinnenliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt bzw. zum Antrag umgehend durchzuführen.

(8) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt bzw. zu diesem Antrag umgehend durchzuführen.

(9) Die höchstzulässige Redezeit beträgt fünf Minuten pro Wortmeldung. Abweichende Regelungen können von der Universitätsvertretung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 9 Abstimmungsgrundsätze

(1) Soweit im Gesetz oder der Satzung nicht anders bestimmt ist, ist für einen Beschluss des jeweiligen Organs die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die notwendige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn er nicht die notwendige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.

(3) Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme, sie ist dennoch zu protokollieren.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, bei virtuellen Sitzungen auch auf sonst geeignete, von der oder dem Vorsitzenden bekanntzugebende Art.

(5) Personalanträge und Wahlen sind schriftlich, geheim und einzeln durchzuführen.

(6) Auf Wunsch von 10 vH der anwesenden stimmberechtigten Personen ist ein Antrag geheim abzustimmen. Insofern bereits der Wunsch auf namentliche Abstimmung nach Abs. 9 geäußert wurde, wiegt der Wunsch auf geheime Abstimmung schwerer.

(7) Geheime Abstimmungen erfolgen mittels schriftlicher Stimmabgabe auf einem Zettel, der in eine gemeinsame Urne zu legen ist, bei virtuellen Sitzungen auf die in § 3a Abs 7 bezeichnete Weise.

(8) Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sein Stimmverhalten namentlich im Protokoll aufnehmen zu lassen.

(9) Eine namentliche Abstimmung, bei welcher Name und Stimmverhalten der Abstimmenden protokolliert wird, hat stattzufinden, wenn dies mindestens 10 vH der anwesenden stimmberechtigten Personen verlangen. Eine solche Abstimmung ist in den Fällen von Abs 5 und Abs 6 nicht zulässig.

(10) Bei Befangenheit führt ein Mitglied eines Organs kein Stimmrecht. Ein Mitglied ist befangen, wenn es von einer Angelegenheit in hohem Maße persönlich betroffen ist oder wenn seine nahen Angehörigen davon betroffen sind. Eine befangene Person nimmt auch an der Beratung der Angelegenheit nicht teil, es sei denn, das Organ beschließt anderes. Eine Abwahl oder Wahl ist keine Befangenheit.

(11) Bei dringendem Bedarf kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Fakultätsvertretung oder Studienvertretung Abstimmungen im Umlaufverfahren durchführen:

1. Dem Umlaufverfahren muss ein begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit ja oder nein darüber abgestimmt werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt durch Mail der stimmberechtigten Person von ihrer von der Universität Salzburg eingerichteten Studierendenadresse. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Ein Umlaufbeschluss kommt nur dann gültig zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Personen des Organs dem Antrag zustimmt. Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufwege, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln und die Abstimmung im Umlaufweg gilt als abgebrochen.
2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat bei der nächsten Sitzung darüber zu berichten, die entsprechenden Anträge und das Abstimmungsverhalten ist im Protokoll aufzuführen.
3. Das Umlaufverfahren muss klare Fristen für die Abstimmung enthalten, die sich an der Dringlichkeit des Antrags orientiert. Ein Abstimmungszeitraum von 72 Stunden ist jedenfalls zu geben. Eine Stimmabgabe nach dem gegebenen Abstimmungszeitraum ist nicht möglich.

§ 10 Anträge

(1) Anträge sind einzubringen als:

1. Hauptantrag: zu einem Tagesordnungspunkt zuerst gestellter Antrag
2. Gegenantrag: ein Antrag, der vom Hauptantrag oder Zusatzantrag wesentlich verschieden und mit ihm nicht vereinbar, aber die selbe Sache betreffend ist

3. Zusatzantrag: ein Antrag, der einen anderen Antrag inhaltlich erweitert, ohne dabei dessen wesentlichen Inhalt anzutasten,

4. Abänderungsantrag: ein Antrag, der einen anderen Antrag beschränkt oder erweitert und dabei in einzelnen Punkten dessen wesentliche Inhalte antastet, aber von diesem nicht wesentlich verschieden und unvereinbar ist,

5. Dringlichkeitsanträge: ein zu einem bestehenden Tagesordnungspunkt ad hoc eingebrachter Antrag. Sie sind nur zulässig, wenn ihre Angelegenheit dringend ist (Abs 8).

(2) Hauptanträge für Sitzungen der Universitätsvertretung sind spätestens 72 Stunden vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzubringen. Alle Anträge sind den Mitgliedern des Organs mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Falls mehrere Anträge zur Abstimmung vorliegen, ist dies in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Liegt ein Gegenantrag vor, so ist dieser vor allen anderen Anträgen zum Tagesordnungspunkt abzustimmen. Sofern der Gegenantrag angenommen wird, ist über den Hauptantrag nicht mehr abzustimmen.
2. Liegt ein Zusatzantrag vor, so ist dieser nach dem Haupt- bzw. Gegenantrag abzustimmen.
3. Liegt ein Abänderungsantrag vor, ist dieser vor einem Haupt-, Gegen- oder Zusatzantrag abzustimmen.
4. Bei Konkurrenz mehrerer Abänderungs-, Zusatz- oder Gegenanträge ist in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge abzustimmen. Über inhaltlich mit bereits beschlossenen Anträgen unvereinbare Anträge sind sodann nicht mehr abzustimmen.
5. Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.

(3a) Nach welcher Art im Sinne des Abs 1 ein Antrag zu qualifizieren ist, entscheidet im Zweifel die oder der Vorsitzende.

(4) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt, außer unter „Allfälliges“, gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht, ausgenommen davon sind Hauptanträge.

(5) Anträge zum Sitzungsverlauf haben Vorrang.

(6) Anträge zum Sitzungsverlauf sind:

1. Antrag auf Schluss der Rednerinnenliste;
2. Antrag auf Schluss der Debatte;
3. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
4. Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes;
5. Antrag auf Vertagung der Sitzung;
6. Antrag auf Zuweisung zu einer Arbeitsgruppe.

7. Hinzuziehen einer Auskunftsperson oder eines/einer Sachverständigen.

(7) Antragsteller_innen können den eigenen Antrag jederzeit bis zur Abstimmung ändern. Sofern eine solche Änderung derart intensiv ist, dass sie als neuer Hauptantrag oder Gegenantrag zu werten ist, sind die entsprechenden Bestimmungen heranzuziehen. Über die Qualifikation entscheidet im Zweifel die oder der Vorsitzende.

(8) Eine Angelegenheit ist dringend, wenn ihre fristgerechte Behandlung unmöglich ist oder ihren Zweck nicht mehr erfüllt oder ihre umgehende Besorgung zur Abwehr von Schaden oder sonstigen nicht unerheblichen Nachteilen für die Hochschüler_innschaft an der Universität Salzburg oder einer Person zwingend erforderlich ist.

§ 11 Protokolle

(1) Über jede Sitzung eines Organs ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

(2) Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls Tagesordnung, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. nicht anwesenden Mitglieder des Organs zu enthalten, die gestellten Anträge und die Beschlüsse, die Art der Beschlussfassung, das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen mit den Stimmenverhältnissen sowie den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen wiederzugeben.

(3) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und den Mitgliedern des Organs zuzusenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Universitätsvertretung zu behandeln. Die Vorsitzenden der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b und c haben die Protokolle zusätzlich unverzüglich an die oder den Vorsitzenden der Universitätsvertretung weiterzuleiten, sowie den in § 63 (1) HSG 2014 vorgegebenen Stellen.

(4) Genehmigte Protokolle sind im Internet auf der offiziellen Website der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zu veröffentlichen. Ausgenommen sind Teile der Sitzung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben.

(5) Das Beschlussprotokoll ist jedem Mitglied des Organs jedenfalls mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen. Eine Übersicht über den Durchführungsstand der an die oder den Vorsitzenden beziehungsweise eine Referentin oder einen Referenten ergangenen Arbeitsaufträge ist anzuschließen.

(6) Die oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung hat von jeder Sitzung der Universitätsvertretung eine Audioaufzeichnung anfertigen zu lassen, die jeweils für zwei Jahre im Sekretariat der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zu archivieren ist und in dieser Zeit sämtlichen Mitgliedern des Organs auf Verlangen in den Räumlichkeiten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg in

Anwesenheit einer von der oder dem Vorsitzenden beauftragten Aufsichtsperson zum Abhören oder zur Anfertigung von Kopien zur Verfügung zu stellen ist.

§ 12 Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare

(1) Die Mandatarinnen und Mandatare sind berechtigt, bei Sitzungen eines Organs und per individueller Terminvereinbarung von der oder dem Vorsitzenden Auskünfte über alle das Organ betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Sofern keine Bürozeiten angegeben sind, kann ein individueller Termin verlangt werden. Terminvorschläge müssen innerhalb von 14 Tagen übermittelt werden. Dasselbe trifft bezüglich der Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung zu.

(2) Die mündliche Auskunft ist sofort zu erteilen. Ist die umgehende Beantwortung der Anfrage nicht möglich, hat die Beantwortung binnen zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Schriftliche Beantwortungen von Anfragen, die während einer Sitzung gestellt wurden, sind dem Protokoll beizufügen.

(3) Die Mandatarinnen und Mandatare eines Organs sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen und digitalen Unterlagen, die dem Organ zur Verfügung stehen, Einsicht zu nehmen und Abschriften, Ausdrucke und Fotokopien anzufertigen, sofern dies nicht im Widerspruch zum datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG) in der jeweils geltenden Fassung, steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.

(4) Die Mandatarinnen und Mandatare können Auskünfte auch schriftlich zwischen den Sitzungen beantragen. Diese müssen innerhalb von 2 Wochen schriftlich beantwortet werden. Findet innerhalb dieser 2 Wochen eine Sitzung des Organs statt, so können diese Anfragen dort mündlich beantwortet werden.

§ 13 Referate der Universitätsvertretung

(1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg bestehen Referate für nachstehende Angelegenheiten bei der Universitätsvertretung:

1. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten
2. Referat für Sozialpolitik und Wohnen
3. Referat für Bildungspolitik
4. Referat für Öffentlichkeitsarbeit
5. Referat für Gesellschaftspolitik und Menschenrechte
6. Referat für Presse

7. Referat für Internationale Angelegenheiten und Diversity
8. Referat für feministische Politik
9. Referat für queere Angelegenheiten
10. Referat für Kultur und Sport
11. Referat für Organisation
12. Referat für Umwelt und Ökologie
13. Referat für Disability

(2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen und Referenten, die von der oder dem Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der Universitätsvertretung zur Bestellung von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Ausschreibung hat auf der Website der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg veröffentlicht zu werden. Auch für die stellvertretende Referentin oder den stellvertretenden Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten gilt entsprechende Bestimmung. Die Ausschreibung muss mindestens enthalten: Beschreibung der ausgeschriebenen Stelle und Tätigkeitsbereiche. Der Bewerbungszeitraum von Ausschreibung bis Bewerbungsende muss mindestens sieben Tage betragen. Vor ihrer Wahl in der Universitätsvertretung müssen sich die Referentinnen und Referenten einem öffentlichen Hearing stellen. Zeit und Ort dieses Hearings muss mindestens sieben Tage vor dem Hearing auf der Websiteder Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg bekannt gegeben werden. Die Mitglieder der Universitätsvertretung sind mindestens sieben Tage vor dem Hearing darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Bis zur Wahl der Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate pro Betrauung erstrecken. Ausgenommen davon sind Lehrveranstaltungszeiten der Universität Salzburg. Eine wiederholte Betrauung einer Person mit der Leitung eines Referats ist nicht zulässig. Interimistisch eingesetzte Referentinnen und Referenten müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung zur Wahl gestellt werden. Von der Universitätsvertretung abgewählte bzw. abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können von der oder dem Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung des jeweiligen Referats betraut werden.

(4) Die Referentinnen und Referenten haben bei der Ausübung ihrer Funktion die Beschlüsse der Universitätsvertretung einzuhalten.

(5) Die Referentinnen und Referenten haben der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen einmal monatlich schriftlichen oder mündlichen Bericht zu erstatten.

(6) Die Verantwortlichkeit der Referentinnen und Referenten beginnt mit der Wahl durch die Universitätsvertretung bzw. mit der vorläufigen

Betrauung mit der Leitung eines Referats durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes bzw. der Abwahl bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung.

(7) Den Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gemäß § 36 Abs 3 HSG 2014 zugeteilt werden.

(8) Treten Referentinnen oder Referenten im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg mit juristischen oder natürlichen Personen in Verhandlung, so haben sie der oder dem Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg hierüber unverzüglich zu berichten.

§ 14 Arbeitsgruppen

(1) Die Universitätsvertretung kann zeitlich befristete, beratende Arbeitsgruppen mit einem klaren Arbeitsauftrag einrichten. Gleichzeitig mit der Einrichtung wird die Leitung der Arbeitsgruppe bestimmt.

(2) Arbeitsgruppen haben die Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 15 Budget und Haushaltsführung

(1) Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Jahresabschlusses sowie die Haushaltsführung hat entsprechend den Bestimmungen des HSG 2014 sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung (HS-DVV), der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsraum- und -verwaltungsbeitragsverordnung (HS-RVBV) zu erfolgen.

(2) Der Jahresvoranschlag ist von der oder dem Vorsitzenden gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung der Universitätsvertretung, auf der der Jahresvoranschlag beschlossen werden soll, spätestens jedoch am 1. Juni, auszusenden.

§ 15a Funktionsgebühr

(1) Für folgende Funktionen kann durch Beschluss der Universitätsvertretung eine Funktionsgebühr im Sinne des § 31 Abs 1 HSG 2014 gewährt werden:

14. Der_die Vorsitzende und ihre_seine Stellvertreter_innen,
15. Die Referent_innen und der_die stellvertretende Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten der Universitätsvertretung,
16. Sachbearbeiter_innen der
Universitätsvertretung der

Hochschüler_innenschaft an der Universität Salzburg,

17. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen und der Studienvertretungen,

18. Die Mandatar_innen der Studienvertretungen.

(2) Die Höhe der Funktionsgebühren ist anhand folgender Kriterien festzulegen:

19. Der Umstand, ob der die Studierendenvertreter_in in der Universitätsvertretung, einer Fakultätsvertretung oder einer Studienvertretung tätig ist,

20. Die mit der Übernahme der Funktion verbundene Verantwortung, insbesondere für die Verwaltung des jeweiligen Budgets und die damit zusammenhängende Funktion im betreffenden Organ,

21. Der erforderliche zeitliche Aufwand, der mit der jeweiligen Funktion verbunden ist,

22. die Anzahl der Studierenden, für welche die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter des betreffenden Organs zuständig sind. Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter der Universitätsvertretung sind für die gesamte Anzahl an Studierenden der Universität Salzburg zuständig. Für die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter der Fakultätsvertretungen ist auf eine Kategorisierung auf Basis der Studierendenanzahl zu verzichten. Für Studienvertretungen ist folgende Kategorisierung anzuwenden:

- a. bis 150 Studierende
- b. von 151 bis 400 Studierende
- c. von 401 bis 750 Studierende
- d. von 751 bis 1.000 Studierende,
- e. über 1.000 Studierende

23. die Verwaltung und Kontrolle des jeweiligen Sachaufwandes,

24. die Anzahl an Personen, die sich diese Aufgabe teilen.

§ 15b Verfahren

(1) Vor Beschlussfassung über die Gewährung von Funktionsgebühren für Studienvertretungen hat der die Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten die Studienvertretungen aufzufordern einen Beschluss zu fassen, ob für ihr Organ Funktionsgebühren gewährt werden sollen. Der Beschluss ist dem der Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich vorzulegen. Der die Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten kann für die Beschlussfassung und dessen Vorlage eine angemessene Frist festsetzen, die aber jedenfalls zwei Wochen zu betragen hat.

(2) Mangels fristgerechter Antwort einer Studienvertretung wird vermutet, dass die bisherige Beschlusslage für diese Studienvertretung

fortgeführt wird.

(3) Die Universitätsvertretung hat den Wunsch der jeweiligen Studienvertretung zu berücksichtigen. Werden Funktionsgebühren gewährt, ist der entsprechende Betrag dem Sachbudget abzuziehen.

(4) Dieses Verfahren ist jedenfalls zu Beginn jeder Funktionsperiode durchzuführen.

§ 16 Urabstimmung

(1) Mit Zweidrittelmehrheit kann die Universitätsvertretung die Durchführung einer Urabstimmung gemäß § 62 HSG 2014 beschließen. Insbesondere muss die Dauer, der Termin und die genaue Formulierung der abzustimmenden Fragen beschlossen werden.

(2) Die Abstimmung ist frühestens vier Wochen nach Beschluss durch die Universitätsvertretung, spätestens aber zum Ende des auf den Beschluss folgenden Semesters durchzuführen. Wenn möglich, hat die Urabstimmung gleichzeitig mit der Wahl der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft stattzufinden. An Tagen, an denen gemäß § 3 Abs 2 keine Universitätsvertretungssitzung stattfinden darf, ist die Durchführung einer Urabstimmung unzulässig.

(3) Die Abstimmung muss unter Angabe des Termins und der abzustimmenden Fragen in den offiziellen Medien der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg sowie auf der Homepage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg bekannt gemacht werden. Zwischen dem Termin der Bekanntmachung und der Abstimmung haben zumindest zwei Wochen zu liegen.

(4) Sämtliche Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg sind berechtigt, an der Abstimmung teilzunehmen. Bei Fragen, die nur einen Teil der Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg betreffen, kann die Universitätsvertretung per Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Urabstimmung auf bestimmte Mitgliedergruppen einschränken.

(5) Jede abzustimmende Frage muss mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten sein.

(6) Das Ergebnis muss innerhalb von 3 Tagen den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern der in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen bekannt gegeben werden. Das Ergebnis ist überdies ohne unnötige Verzögerung in den offiziellen Medien der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg und auf der Website der Universitätsvertretung zu verlautbaren.

§ 17 Räumlichkeiten

(Die der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zur Verfügung stehenden Räume (insbesondere Kaigasse 28, Kaigasse 17, StV- Büros, FV-Büros und

gegebenenfalls weitere Lagerräume) sind frei von Materialien aller wahlwerbenden Gruppen zu halten. Dies betrifft die Lagerung, Verteilung und eventuell Herstellung fraktionsbezogenen Werbematerials oder anderer Gegenstände, welche über den Zweck des Eigengebrauchs hinausgehen.

§ 18 Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte

Die Universitätsvertretung hat eine Person per Beschluss zum Datenschutzbeauftragten oder Datenschutzbeauftragte zu benennen. Dieses Amt gilt nicht als gewähltes Amt innerhalb der Universitätsvertretung.

§ 19 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Die Satzungsbestimmungen treten mit 03.12.2021 in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Universitätsvertretung möglich

(3) Bei erstmaliger Durchführung des Verfahrens gem § 15b wird mangels fristgerechter Antwort einer Studienvertretung vermutet, dass für das betreffende Organ keine Funktionsgebühren gewährt werden sollen.

(4) §§ 1 Abs 2b, 2 Abs 4, 13 Abs 8, 15a, 15b und 19 Abs 3 in der Fassung des Beschlusses der Universitätsvertretung vom 15. Juni 2022 treten mit Ablauf des 30. Juni 2022 in Kraft.

§20 Übergangsbestimmungen

§8a ist in dieser Fassung erstmals bei der Konstituierung dieser Fakultätsvertretungen nach den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2023 anzuwenden.

§21 Neue Organe ab 01. Juli 2023

(1) Ab 01. Juli 2023 sind neue Organe nach Maßgabe dieser Bestimmung eingerichtet. Sie sind erstmals zur am 01. Juli 2023 beginnenden Funktionsperiode einzurichten und zu der für diese Funktionsperiode stattfindende Wahl zu berücksichtigen.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2023 lautet § 1 Abs 1 Z 2 wie folgt: „

2. die Fakultätsvertretungen (Organe gem. § 15 Abs 2 HSG 2014):

- a. der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften
- b. der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
- c. der Katholisch-Theologischen Fakultät
- d. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

e. der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät

f. der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

g. der School of Education“

(3) Mit Ablauf des 30. Juni 2023 lautet § 1 Abs 1 Z 3 wie folgt: „

3. die Studienvertretungen:

- a. Altertumswissenschaften
- b. Anglistik & Amerikanistik
- c. Biologie
- d. Chemie und Physik der Materialien (CPM)
- e. Data Science
- f. Doktoratsstudium an der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften
- g. Doktoratsstudium an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
- h. Doktoratsstudium an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- i. Doktoratsstudium an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät
- j. European Union Studies
- k. Geographie
- l. Geologie
- m. Germanistik
- n. Geschichte
- o. Informatik
- p. Juridicum
- q. Kommunikationswissenschaft
- r. Kunstgeschichte
- s. Lehramt
- t. Linguistik
- u. Mathematik
- v. Medizinische Biologie
- w. Molekulare Biologie
- x. Musik- und Tanzwissenschaft
- y. Pädagogik/Erziehungswissenschaft
- z. Philosophie
- aa. Philosophie-Politik-Ökonomie (PPÖ)
- bb. Politikwissenschaft
- cc. Psychologie
- dd. Romanistik
- ee. Slawistik
- ff. Soziologie

gg. Sportwissenschaft

hh. Theologie“

Anlage A (Beschluss vom 21.10.2022)

§ 1 (1)

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit a (**Studienvertretung Altertumswissenschaften**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 606	Bachelorstudium; Altertumswissenschaften
UD 066 807	Masterstudium; Alte Geschichte und Altertumskunde
UD 066 885	Masterstudium; Klassische Archäologie
UD 066 588	Masterstudium; Antike Kulturen und Archäologien

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit b (**Studienvertretung Anglistik & Amerikanistik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 612	Bachelorstudium; Anglistik und Amerikanistik
UD 066 596	Masterstudium; Literatur- und Kulturwissenschaft
UD 066 597	Masterstudium; Sprachwissenschaft / Language Sciences

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit c (**Studienvertretung Biologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 630	Bachelorstudium; Biologie
UD 033 614	Bachelorstudium; Medizinische Biologie
UD 066 230	Masterstudium; Ecology and Evolution (MEE)
UD 066 231	Masterstudium; Medical Biology

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit d (**Studienvertretung Chemie und Physik der Materialien (CPM)**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 012	Bachelorstudium; JDS Ingenieurwissenschaften
UD 033 234	Bachelorstudium; Materialien und Nachhaltigkeit
UD 066 485	Masterstudium; Chemistry and Physics of Materials
UD 066 513	Masterstudium; JDM Science and Technology of Materials

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit e (**Studienvertretung Data Science**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 066 645	Masterstudium; Data Science
------------	-----------------------------

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit f (**Studienvertretung Doktoratsstudium KGW**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 796 015 046	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; UF Englisch
UD 796 015	Doktoratsstudium; PädagogInnenbildung; UF Geschichte, Sozialkunde, Polit.Bildg.
UD 796 015 058	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; UF Physik
UD 796 015 312	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Geschichte
UD 796 015 313	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; UF Geschichte, Sozialkunde, Polit. Bildg.
UD 796 015 419	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Chemie
UD 796 015 437	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Biologie
UD 796 015 507	Doktoratsstudium; PädagogInnenbildung; UF Englisch
UD 796 015 821	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Mathematik

UD 796 015 841	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Kommunikationswissenschaft
UD 796 015 848	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Erziehungswissenschaft
UD 796 015 855	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Geographie
UD 796 015 876	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Physik
UD 796 015 888	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Romanistik/Spanisch
UD 796 015 911	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Informatik
UD 796 575 247	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Philosophy
UD 796 575 803	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Geschichte
UD 796 575 809	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; European Union Studies
UD 796 575 813	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Soziologie
UD 796 575 824	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Political Science
UD 796 575 841	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Kommunikationswissenschaft
UD 796 575 848	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Erziehungswissenschaft
UD 796 575 855	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Geographie
UD 796 575 941	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Philosophie
UD 796 580 149	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Romanistik
UD 796 580 337	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Klassische Philologie - Latein
UD 796 580 343	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Anglistik und Amerikanistik
UD 796 580 588	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Antike Kulturen und Archäologien
UD 796 580 596	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Literatur- und Kulturwissenschaft
UD 796 580 597	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Sprachwissenschaft / Language Sciences
UD 796 580 683	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Klassische Philologie
UD 796 580 807	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Alte Geschichte und Altertumskunde
UD 796 580 812	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; English Studies a.t. Creative Industries
UD 796 580 817	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Germanistik
UD 796 580 835	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Kunstgeschichte
UD 796 580 836	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Musikwissenschaft
UD 796 580 836	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Peform. u. intermed. Musik- u. Tanzwiss.
UD 796 580 850	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Slawistik
UD 796 580 852	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Russisch
UD 796 580	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Psycho-, Neuro- & Klinische

867	Linguistik
UD 796 580 885	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Klassische Archäologie
UD 796 580 886	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Romanistik/Französisch
UD 796 580 887	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Romanistik/Italienisch
UD 796 580 888	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Romanistik/Spanisch
UD 794 945 316	Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium; Wissenschaft und Kunst; Musikwissenschaft
UD 794 945 813	Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium; Wissenschaft und Kunst; Soziologie
UD 794 945 836	Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium; Wissenschaft und Kunst; Perform. u. intermed. Musik- u. Tanzwiss.
UD 794 945 841	Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium; Wissenschaft und Kunst; Kommunikationswissenschaft

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit g (**Studienvertretung Doktorat Nawi**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 796 625 013	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; JDM M.E.interd.m.p. in Cognitive Science
UD 796 625 230	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Ecology and Evolution (MEE)
UD 796 625 231	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Medical Biology
UD 796 625 419	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Chemie
UD 796 625 434	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; JDS Materialwissenschaften
UD 796 625 437	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Biologie
UD 796 625 470	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Biophysik
UD 796 625 485	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Chemistry and Physics of Materials
UD 796 625 513	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; JDM Science and Technology of Materials
UD 796 625 635	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Materialwissenschaften
UD 796 625 825	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Sport- und Bewegungswissenschaft
UD 796 625 832	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Botanik / Pflanzenbiologie
UD 796 625 833	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Ökologie / Umweltbiologie
UD 796 625 834	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Genetik
UD 796 625 840	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Psychologie
UD 796 625 855	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Geographie
UD 796 625 865	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Molecular Biology
UD 796 625 890	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Geologie
UD 796 735 434	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; JDS Materialwissenschaften

UD 796 735 484	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; Biotechnology
UD 796 735 514	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; JMDP in Human-Computer Interaction
UD 796 735 645	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; Data Science
UD 796 735 821	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; Mathematik
UD 796 735 856	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; Angewandte Geoinformatik
UD 796 735 911	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; Informatik
UD 796 735 991	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; JDP Applied Image and Signal Processing

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit h (**Studienvertretung European Union Studies**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 066 809	Masterstudium; European Union Studies
------------	---------------------------------------

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit i (**Studienvertretung Geographie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 655	Bachelorstudium; Geographie
UD 066 855	Masterstudium; Geographie
UD 066 856	Masterstudium; Angewandte Geoinformatik
UD 066 651	Masterstudium, Copernicus Master in Digital Earth

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit j (**Studienvertretung Geologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 690	Bachelorstudium; Geologie
UD 066 890	Masterstudium; Geologie

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit k (**Studienvertretung Germanistik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 617	Bachelorstudium; Germanistik
UD 066 817	Masterstudium; Germanistik

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit l (**Studienvertretung Geschichte**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 603	Bachelorstudium; Geschichte
UD 066 803	Masterstudium; Geschichte
UD 066 839	Masterstudium, Jüdische Kulturgeschichte

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit m (**Studienvertretung Informatik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 511	Bachelorstudium; Informatik
UD 037 511	Individuelles Bachelorstudium; Informatik
UD 033 512	Bachelorstudium; Digitalisierung-Innovation-Gesellschaft
UD 033 536	Bachelorstudium, Artificial Intelligence
UD 066 911	Masterstudium; Informatik
UD 067 911	Individuelles Masterstudium; Informatik
UD 066 991	Masterstudium; JDP Applied Image and Signal Processing
UD 066 514	Masterstudium; Joint Master's Degree Programme in Human- Computer Interaction

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit n (**Studienvertretung Juridicum**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 500	Bachelorstudium; Recht und Wirtschaft
UD 057 116	Individuelles Diplomstudium; Recht und Wirtschaft
UD 066 900	Masterstudium; Recht und Wirtschaft
UD 066 987	Masterstudium; Wirtschaftswissenschaften
UD 101	Diplomstudium; Rechtswissenschaften
UD 796 200 101	Doktoratsstudium, Rechtswissenschaften; Rechtswissenschaften
UD 796 305 180	Doktoratsstudium, Wirtschaftswissenschaften; Wirtschaftswissenschaften
UD 796 305 900	Doktoratsstudium; Wirtschaftswissenschaften; Recht und Wirtschaft
UD 796 305 987	Doktoratsstudium, Wirtschaftswissenschaften; Wirtschaftswissenschaften

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit o (**Studienvertretung Kommunikationswissenschaft**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 641	Bachelorstudium; Kommunikationswissenschaft
UD 066 152	Masterstudium; JMP Digital Communication Leadership
UD 066 841	Masterstudium; Kommunikationswissenschaft

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit p (**Studienvertretung Kunstgeschichte**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 635	Bachelorstudium; Kunstgeschichte
UD 066 835	Masterstudium; Kunstgeschichte

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit q (**Studienvertretung Lehramt**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

054 Erweiterungsstudium Bachelor (Sek. AB)

UD 054 400	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Bewegung und Sport
UD 054 401	Erweiterungsstudium Bachelor (Sek. AB); UF Bildnerische Erziehung
UD 054 402	Erweiterungsstudium Bachelor (Sek. AB); UF Biologie und Umweltkunde
UD 054 404	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Chemie
UD 054 406	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Deutsch
UD 054 407	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Englisch
UD 054 409	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Französisch
UD 054 410	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Geographie und Wirtschaft
UD 054 411	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Geschichte, Sozialkunde/Polit. Bildung
UD 054 412	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Griechisch
UD 054 413	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Ernährung und Haushalt
UD 054 414	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Informatik und Informatikmanagement
UD 054 415	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Instrumentalerziehung
UD 054 417	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Italienisch
UD 054 418	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Katholische Religion
UD 054 419	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Latein
UD 054 420	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Mathematik
UD 054 421	Erweiterungsstudium Bachelor (Sek. AB); UF Mediengestaltung
UD 054 422	Erweiterungsstudium Bachelor (Sek. AB); UF Musikerziehung

UD 054 423	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Physik
UD 054 425	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Psychologie und Philosophie
UD 054 426	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Russisch
UD 054 429	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Spanisch
UD 054 430	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Textiles Gestalten
UD 054 434	Erweiterungsstudium Bachelor (Sek. AB); UF Gestaltung - Technisches Werken
UD 054 435	Erweiterungsstudium Bachelor Sek. (AB), UF Gestaltung: Technik.Textil
UD 054 439	Erweiterungsstudium Bachelor Sek. (AB), UF Ethik
UD 054 498	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB), Spez. Schule und Religion
UD 054 499	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB), Spez. Inklusive Pädagogik/Fokus Behind.

058 Erweiterungsstudium Master (Sek. AB)

UD 058 500	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Bewegung und Sport
UD 054 501	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Bildnerische Erziehung
UD 058 502	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Biologie und Umweltkunde
UD 058 504	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Chemie
UD 058 506	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Deutsch
UD 058 507	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Englisch
UD 058 409	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Französisch
UD 058 510	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Geographie und Wirtschaft
UD 058 511	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Geschichte, Sozialkunde/Polit.Bildung
UD 058 512	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Griechisch
UD 058 513	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Ernährung und Haushalt
UD 058 514	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Informatik und Informationsmanagement
UD 058 515	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Instrumentalerziehung
UD 058 417	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Italienisch
UD 058 418	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Katholische Religion
UD 058 419	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Latein
UD 058 520	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Mathematik
UD 058 521	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Mediengestaltung
UD 058 522	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Musikerziehung
UD 058 523	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Physik
UD 058 525	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Psychologie und Philosophie
UD 058 526	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Russisch
UD 058 529	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Spanisch
UD 058 530	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Textiles Gestalten
UD 054 535	Erweiterungsstudium Master Sek. (AB), UF Gestaltung: Technik.Textil
UD 054 539	Erweiterungsstudium Master Sek. (AB), UF Ethik
UD 058 598	Erweiterungsstudium Master Sek (AB), Spez. Schule und Religion
UD 058 599	Erweiterungsstudium Master Sek (AB), Spez. Inklusive Pädagogik/Fokus Behind.

198 Bachelorstudium Bachelor (Sek. AB)

UD 198 400	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Bewegung und Sport
UD 198 401	Bachelorstudium Lehramt (Sek. AB); UF Bildnerische Erziehung
UD 198 402	Bachelorstudium Lehramt (Sek. AB); UF Biologie und Umweltkunde
UD 198 404	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Chemie
UD 198 406	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Deutsch

UD 198 407	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Englisch
UD 198 409	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Französisch
UD 198 410	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Geographie und Wirtschaft
UD 198 411	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Geschichte, Sozialkunde/Polit. Bildung
UD 198 412	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Griechisch
UD 198 413	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Ernährung und Haushalt
UD 198 414	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Informatik und Informatikmanagement
UD 198 415	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Instrumentalerziehung
UD 198 417	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Italienisch
UD 198 418	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Katholische Religion
UD 198 419	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Latein
UD 198 420	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Mathematik
UD 198 421	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Mediengestaltung
UD 198 422	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Musikerziehung
UD 198 423	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Physik
UD 198 425	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Psychologie und Philosophie
UD 198 426	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Russisch
UD 198 429	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Spanisch
UD 198 430	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Textiles Gestalten
UD 198 434	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Gestaltung – Technisches Werken
UD 198 435	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Gestaltung: Technik.Textil
UD 198 439	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Ethik
UD 198 498	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Spez. Schule und Religion
UD 198 499	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Spez. Inklusive Pädagogik/Fokus Behind.

199 Masterstudium Bachelor (Sek. AB)

UD 199 500	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Bewegung und Sport
UD 199 501	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Bildnerische Erziehung
UD 199 502	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Biologie und Umweltkunde
UD 199 504	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Chemie
UD 199 506	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Deutsch
UD 199 507	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Englisch
UD 199 509	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Französisch
UD 199 510	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Geographie und Wirtschaft
UD 199 511	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Geschichte, Sozialkunde/Polit. Bildung
UD 199 512	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Griechisch
UD 199 514	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Informatik und Informatikmanagement
UD 199 515	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Instrumentalerziehung
UD 199 517	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Italienisch
UD 199 518	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Katholische Religion
UD 199 519	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Latein
UD 199 520	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Mathematik
UD 199 522	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Musikerziehung
UD 199 523	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Physik
UD 199 525	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Psychologie und Philosophie
UD 199 526	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Russisch
UD 199 529	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Spanisch
UD 199 530	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Textiles Gestalten
UD 199 534	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Gestaltung – Technisches Werken
UD 199 535	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Gestaltung: Technik.Textil
UD 199 539	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Ethik
UD 199 598	Spez. Schule und Religion
UD 199 599	Spez. Inklusive Pädagogik/Fokus Behind.

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit r (**Studienvertretung Linguistik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 667	Bachelorstudium; Linguistik
UD 066 867	Masterstudium; Psycho-, Neuro- & Klinische Linguistik

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit s (**Studienvertretung Mathematik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 621	Bachelorstudium; Mathematik
UD 066 821	Masterstudium; Mathematik

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit t (**Studienvertretung Molekularbiologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 665	Bachelorstudium; Molekulare Biowissenschaften
UD 066 865	Masterstudium; Molecular Biology

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit u 1 (**Studienvertretung Musik- und Tanzwissenschaften**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 636	Bachelorstudium; Musik- und Tanzwissenschaft
UD 066 836	Masterstudium; Perform. u. intermed. Musik- u. Tanzwiss.

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit v (**Studienvertretung Pädagogik/Erziehungswissenschaft**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 645	Bachelorstudium; Pädagogik
UD 066 848	Masterstudium; Erziehungswissenschaft

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit w (**Studienvertretung Philosophie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 541	Bachelorstudium; Philosophie
UD 066 247	Masterstudium; Philosophy

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit x (**Studienvertretung Philosophie-Politik-Ökonomie (PPÖ)**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 699	Bachelorstudium; Philosophie, Politik, Ökonomie
------------	---

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit y (**Studienvertretung Politikwissenschaft**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 624	Bachelorstudium; Politikwissenschaft
UD 066 670	Masterstudium; JMP in Political Science (PoSIG)
UD 066 824	Masterstudium; Political Science

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit z (**Studienvertretungen Psychologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 640	Bachelorstudium; Psychologie
UD 066 840	Masterstudium; Psychologie

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit aa (**Studienvertretung Romanistik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 646 345	Bachelorstudium; Romanistik; Französisch
-------------------	--

UD 033 646 348	Bachelorstudium; Romanistik; Italienisch
UD 033 646 351	Bachelorstudium; Romanistik; Spanisch
UD 033 646 357	Bachelorstudium; Romanistik; Portugiesisch
UD 033 656 345	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Französisch
UD 033 656 348	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Italienisch
UD 033 656 351	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Spanisch
UD 033 656 357	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Portugiesisch
UD 033 656 360	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Russisch
UD 033 656 369	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Tschechisch
UD 033 656 375	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Polnisch
UD 066 580 351	Masterstudium, Sprache-Wirtschaft-Kultur; Spanisch
UD 066 580 360	Masterstudium, Sprache-Wirtschaft-Kultur; Russisch

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit bb (**Studienvertretung Slawistik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 650	Bachelorstudium; Slawistik
UD 033 650 360	Bachelorstudium; Slawistik; Russisch
UD 033 650 369	Bachelorstudium; Slawistik; Tschechisch
UD 033 650 375	Bachelorstudium; Slawistik; Polnisch

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit cc (**Studienvertretung Soziologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 613	Bachelorstudium; Soziologie
UD 066 813	Masterstudium; Soziologie

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit dd (**Studienvertretung Sportwissenschaften**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 628	Bachelorstudium; Sport- und Bewegungswissenschaft
UD 033 340	Bachelorstudium, Ernährung-Bewegung-Gesundheit
UD 066 351	Masterstudium; Sport-Management-Medien
UD 066 825	Masterstudium; Sport- und Bewegungswissenschaft

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit ee (**Studienvertretung Theologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 011	Diplomstudium; Katholische Fachtheologie
UD 033 191	Bachelorstudium, Christliche Kultur, Transformation & Kommunikation
UD 033 193	Bachelorstudium; Katholische Religionspädagogik
UD 033 194	Bachelorstudium, Philosophie an der Kath.-Theol. Fakultät
UD 066 792	Masterstudium; Religious Studies
UD 066 793	Masterstudium; Katholische Religionspädagogik
UD 066 794	Masterstudium; Philosophie an der Kath.-Theol. Fakultät
UD 796 100	Doktoratsstudium; Katholische Theologie, Katholische Fachtheologie

011	
UD 796 105 794	Doktoratsstudium, Philosophie an der Kath.-Theol. Fakultät; Philosophie an der Kath.-Theol.Fakultät
UD 796 110 597	Doktoratsstudium, Philosophie in Religious Studies; Sprachwissenschaft / Language Sciences
UD 796 110 792	Doktoratsstudium, Philosophie in Religious Studies; Religious Studies
UD 796 110 793	Doktoratsstudium, Philosophie in Religious Studies; Katholische Religionspädagogik
UD 796 110 803	Doktoratsstudium; Philosophie in Religious Studies; Geschichte
UD 796 110 867	Doktoratsstudium; Philosophie in Religious Studies; Allgemeine Linguistik

§ 2 (1)

Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit a (**Fakultätsvertretung der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät**) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 an:

1. Altertumswissenschaften
2. Anglistik & Amerikanistik
3. Doktoratsstudium KGW
4. Germanistik
5. Geschichte
6. Kommunikationswissenschaft
7. Kunstgeschichte
8. Linguistik
9. Lehramt
10. Musik- und Tanzwissenschaft
11. Pädagogik/Erziehungswissenschaft
12. Philosophie
13. Philosophie-Politik-Ökonomie (PPÖ)
14. Politikwissenschaft
15. Romanistik
16. Slawistik
17. Soziologie
18. Sportwissenschaften

(2) Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit b (**Fakultätsvertretung der Naturwissenschaftlichen Fakultät**) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 an:

1. Biologie
2. Chemie und Physik der Materialien (CPM)
3. Data Science
4. Doktoratsstudium Nawi
5. Geographie
6. Geologie
7. Informatik
8. Mathematik
9. Molekulare Biologie
10. Psychologie

(3) Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit c (**Fakultätsvertretung der Katholisch-Theologischen Fakultät**) gehört folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 an:

1. Theologie

(4) Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit d (**Fakultätsvertretung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät**) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 an:

1. European Union Studies
2. Juridicum

Anlage A (Beschluss 13.01.2023)

§ 1 (1)

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit a (**Studienvertretung Altertumswissenschaften**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 606	Bachelorstudium; Altertumswissenschaften
UD 066 807	Masterstudium; Alte Geschichte und Altertumskunde
UD 066 885	Masterstudium; Klassische Archäologie
UD 066 588	Masterstudium; Antike Kulturen und Archäologien

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit b (**Studienvertretung Anglistik & Amerikanistik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 612	Bachelorstudium; Anglistik und Amerikanistik
UD 066 596	Masterstudium; Literatur- und Kulturwissenschaft
UD 066 597	Masterstudium; Sprachwissenschaft / Language Sciences

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit c (**Studienvertretung Biologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 630	Bachelorstudium; Biologie
UD 066 230	Masterstudium; Ecology and Evolution (MEE)

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit d (**Studienvertretung Chemie und Physik der Materialien (CPM)**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 012	Bachelorstudium; JDS Ingenieurwissenschaften
UD 033 234	Bachelorstudium; Materialien und Nachhaltigkeit
UD 066 485	Masterstudium; Chemistry and Physics of Materials
UD 066 513	Masterstudium; JDM Science and Technology of Materials

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit e (**Studienvertretung Data Science**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 066 645	Masterstudium; Data Science
------------	-----------------------------

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit f (**Studienvertretung Doktoratsstudium an der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 796 735 484	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; Biotechnology
UD 796 735 514	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; JMDP in Human-Computer Interaction
UD 796 735 645	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; Data Science
UD 796 735 821	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; Mathematik
UD 796 735 856	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; Angewandte Geoinformatik
UD 796 735 911	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; Informatik
UD 796 735 991	Doktoratsstudium; Digitale und Analytische Wissenschaften; JDP Applied Image and Signal Processing

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit g (**Studienvertretung Doktoratsstudium an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 796 575 247	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Philosophy
UD 796 575 803	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Geschichte
UD 796 575 809	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; European Union Studies
UD 796 575 813	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Soziologie
UD 796 575 824	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Political Science
UD 796 575 841	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Kommunikationswissenschaft
UD 796 575 848	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Erziehungswissenschaft
UD 796 575 855	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Geographie
UD 796 575 941	Doktoratsstudium; Gesellschaftswissenschaften; Philosophie

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit h (**Studienvertretung Doktoratsstudium an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 796 580 149	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Romanistik
UD 796 580 327	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Sprachwissenschaft
UD 796 580 337	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Klassische Philologie - Latein
UD 796 580 343	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Anglistik und Amerikanistik
UD 796 580 588	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Antike Kulturen und Archäologien
UD 796 580 596	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Literatur- und Kulturwissenschaft
UD 796 580 597	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Sprachwissenschaft / Language Sciences
UD 796 580 599	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Indogermanistik u. histor. Sprachwiss.
UD 796 580 683	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Klassische Philologie
UD 796 580 807	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Alte Geschichte und Altertumskunde
UD 796 580 812	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; English Studies a.t. Creative Industries
UD 796 580 817	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Germanistik
UD 796 580 835	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Kunstgeschichte
UD 796 580 836	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Musikwissenschaft
UD 796 580 836	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Peform. u. intermed. Musik- u. Tanzwiss.
UD 796 580 850	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Slawistik
UD 796 580 852	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Russisch
UD 796 580	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Psycho-, Neuro- & Klinische Linguistik

867	
UD 796 580 885	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Klassische Archäologie
UD 796 580 886	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Romanistik/Französisch
UD 796 580 887	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Romanistik/Italienisch
UD 796 580 888	Doktoratsstudium; Kulturwissenschaften; Romanistik/Spanisch
UD 794 945 316	Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium; Wissenschaft und Kunst; Musikwissenschaft
UD 794 945 813	Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium; Wissenschaft und Kunst; Soziologie
UD 794 945 836	Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium; Wissenschaft und Kunst; Perform. u. intermed. Musik- u. Tanzwiss.
UD 794 945 841	Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium; Wissenschaft und Kunst; Kommunikationswissenschaft

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit i (**Studienvertretung Doktoratsstudium an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 796 625 013	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; JDM M.E.interd.m.p. in Cognitive Science
UD 796 625 230	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Ecology and Evolution (MEE)
UD 796 625 231	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Medical Biology
UD 796 625 419	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Chemie
UD 796 625 434	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; JDS Materialwissenschaften
UD 796 625 437	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Biologie
UD 796 625 470	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Biophysik
UD 796 625 485	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Chemistry and Physics of Materials
UD 796 625 513	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; JDM Science and Technology of Materials
UD 796 625 635	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Materialwissenschaften
UD 796 625 825	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Sport- und Bewegungswissenschaft
UD 796 625 832	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Botanik / Pflanzenbiologie
UD 796 625 833	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Ökologie / Umweltbiologie
UD 796 625 834	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Genetik
UD 796 625 840	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Psychologie
UD 796 625 855	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Geographie
UD 796 625 865	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Molecular Biology
UD 796 625 890	Doktoratsstudium; Natur- und Lebenswissenschaften; Geologie

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit j (**Studienvertretung European Union Studies**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 066 809	Masterstudium; European Union Studies
------------	---------------------------------------

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit k (**Studienvertretung Geographie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 655	Bachelorstudium; Geographie
UD 066 855	Masterstudium; Geographie
UD 066 856	Masterstudium; Angewandte Geoinformatik
UD 066 651	Masterstudium, Copernicus Master in Digital Earth

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit l (**Studienvertretung Geologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 690	Bachelorstudium; Geologie
UD 066 890	Masterstudium; Geologie

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit m (**Studienvertretung Germanistik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 617	Bachelorstudium; Germanistik
UD 066 817	Masterstudium; Germanistik

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit n (**Studienvertretung Geschichte**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 603	Bachelorstudium; Geschichte
UD 066 803	Masterstudium; Geschichte
UD 066 839	Masterstudium, Jüdische Kulturgeschichte

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit o (**Studienvertretung Informatik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 511	Bachelorstudium; Informatik
UD 037 511	Individuelles Bachelorstudium; Informatik
UD 033 512	Bachelorstudium; Digitalisierung-Innovation-Gesellschaft
UD 033 536	Bachelorstudium, Artificial Intelligence
UD 066 911	Masterstudium; Informatik
UD 067 911	Individuelles Masterstudium; Informatik
UD 066 991	Masterstudium; JDP Applied Image and Signal Processing
UD 066 514	Masterstudium; Joint Master's Degree Programme in Human-Computer Interaction

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit p (**Studienvertretung Juridicum**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 500	Bachelorstudium; Recht und Wirtschaft
UD 057 116	Individuelles Diplomstudium; Recht und Wirtschaft
UD 066 900	Masterstudium; Recht und Wirtschaft
UD 066 987	Masterstudium; Wirtschaftswissenschaften
UD 101	Diplomstudium; Rechtswissenschaften
UD 796 200 101	Doktoratsstudium, Rechtswissenschaften; Rechtswissenschaften
UD 796 305 180	Doktoratsstudium, Wirtschaftswissenschaften; Wirtschaftswissenschaften
UD 796 305 900	Doktoratsstudium; Wirtschaftswissenschaften; Recht und Wirtschaft
UD 796 305 987	Doktoratsstudium, Wirtschaftswissenschaften; Wirtschaftswissenschaften

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit q (**Studienvertretung Kommunikationswissenschaft**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 641	Bachelorstudium; Kommunikationswissenschaft
UD 066 152	Masterstudium; JMP Digital Communication Leadership
UD 066 841	Masterstudium; Kommunikationswissenschaft

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit r (**Studienvertretung Kunstgeschichte**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 635	Bachelorstudium; Kunstgeschichte
UD 066 835	Masterstudium; Kunstgeschichte

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit s (**Studienvertretung Lehramt**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

054 Erweiterungsstudium Bachelor (Sek. AB)

UD 054 400	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Bewegung und Sport
UD 054 401	Erweiterungsstudium Bachelor (Sek. AB); UF Bildnerische Erziehung
UD 054 402	Erweiterungsstudium Bachelor (Sek. AB); UF Biologie und Umweltkunde
UD 054 404	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Chemie
UD 054 406	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Deutsch
UD 054 407	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Englisch
UD 054 409	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Französisch
UD 054 410	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Geographie und Wirtschaft
UD 054 411	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Geschichte, Sozialkunde/Polit. Bildung
UD 054 412	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Griechisch
UD 054 413	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Ernährung und Haushalt
UD 054 414	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Informatik und Informatikmanagement
UD 054 415	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Instrumentalerziehung
UD 054 417	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Italienisch
UD 054 418	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Katholische Religion
UD 054 419	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Latein
UD 054 420	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Mathematik
UD 054 421	Erweiterungsstudium Bachelor (Sek. AB); UF Mediengestaltung
UD 054 422	Erweiterungsstudium Bachelor (Sek. AB); UF Musikerziehung
UD 054 423	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Physik
UD 054 425	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Psychologie und Philosophie
UD 054 426	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Russisch
UD 054 429	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Spanisch
UD 054 430	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB); UF Textiles Gestalten
UD 054 434	Erweiterungsstudium Bachelor (Sek. AB); UF Gestaltung - Technisches Werken
UD 054 435	Erweiterungsstudium Bachelor Sek. (AB), UF Gestaltung: Technik.Textil
UD 054 439	Erweiterungsstudium Bachelor Sek. (AB), UF Ethik
UD 054 498	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB), Spez. Schule und Religion
UD 054 499	Erweiterungsstudium Bachelor Sek (AB), Spez. Inklusive Pädagogik/Fokus Behind.

058 Erweiterungsstudium Master (Sek. AB)

UD 058 500	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Bewegung und Sport
UD 054 501	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Bildnerische Erziehung
UD 058 502	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Biologie und Umweltkunde
UD 058 504	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Chemie
UD 058 506	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Deutsch
UD 058 507	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Englisch
UD 058 409	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Französisch
UD 058 510	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Geographie und Wirtschaft
UD 058 511	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Geschichte, Sozialkunde/Polit.Bildung
UD 058 512	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Griechisch
UD 058 513	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Ernährung und Haushalt
UD 058 514	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Informatik und Informationsmanagement
UD 058 515	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Instrumentalerziehung
UD 058 417	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Italienisch
UD 058 418	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Katholische Religion
UD 058 419	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Latein
UD 058 520	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Mathematik
UD 058 521	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Mediengestaltung
UD 058 522	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Musikerziehung
UD 058 523	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Physik
UD 058 525	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Psychologie und Philosophie
UD 058 526	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Russisch
UD 058 529	Erweiterungsstudium Master Sek (AB); UF Spanisch
UD 058 530	Erweiterungsstudium Master (Sek. AB); UF Textiles Gestalten
UD 054 535	Erweiterungsstudium Master Sek. (AB), UF Gestaltung: Technik.Textil
UD 054 539	Erweiterungsstudium Master Sek. (AB), UF Ethik
UD 058 598	Erweiterungsstudium Master Sek (AB), Spez. Schule und Religion
UD 058 599	Erweiterungsstudium Master Sek (AB), Spez. Inklusive Pädagogik/Fokus Behind.

198 Bachelorstudium Bachelor (Sek. AB)

UD 198 400	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Bewegung und Sport
UD 198 401	Bachelorstudium Lehramt (Sek. AB); UF Bildnerische Erziehung
UD 198 402	Bachelorstudium Lehramt (Sek. AB); UF Biologie und Umweltkunde
UD 198 404	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Chemie
UD 198 406	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Deutsch
UD 198 407	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Englisch
UD 198 409	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Französisch
UD 198 410	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Geographie und Wirtschaft
UD 198 411	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Geschichte, Sozialkunde/Polit. Bildung
UD 198 412	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Griechisch
UD 198 413	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Ernährung und Haushalt
UD 198 414	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Informatik und Informatikmanagement
UD 198 415	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Instrumentalerziehung
UD 198 417	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Italienisch
UD 198 418	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Katholische Religion
UD 198 419	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Latein
UD 198 420	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Mathematik
UD 198 421	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Mediengestaltung
UD 198 422	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Musikerziehung

UD 198 423	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Physik
UD 198 425	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Psychologie und Philosophie
UD 198 426	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Russisch
UD 198 429	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Spanisch
UD 198 430	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Textiles Gestalten
UD 198 434	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Gestaltung – Technisches Werken
UD 198 435	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Gestaltung: Technik.Textil
UD 198 439	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Ethik
UD 198 498	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Spez. Schule und Religion
UD 198 499	Bachelorstudium Lehramt Sek (AB); UF Spez. Inklusive Pädagogik/Fokus Behind.

199 Masterstudium Bachelor (Sek. AB)

UD 199 500	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Bewegung und Sport
UD 199 501	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Bildnerische Erziehung
UD 199 502	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Biologie und Umweltkunde
UD 199 504	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Chemie
UD 199 506	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Deutsch
UD 199 507	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Englisch
UD 199 509	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Französisch
UD 199 510	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Geographie und Wirtschaft
UD 199 511	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Geschichte, Sozialkunde/Polit. Bildung
UD 199 512	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Griechisch
UD 199 514	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Informatik und Informatikmanagement
UD 199 515	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Instrumentalerziehung
UD 199 517	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Italienisch
UD 199 518	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Katholische Religion
UD 199 519	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Latein
UD 199 520	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Mathematik
UD 199 522	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Musikerziehung
UD 199 523	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Physik
UD 199 525	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Psychologie und Philosophie
UD 199 526	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Russisch
UD 199 529	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Spanisch
UD 199 530	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Textiles Gestalten
UD 199 534	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Gestaltung – Technisches Werken
UD 199 535	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Gestaltung: Technik.Textil
UD 199 539	Masterstudium Lehramt Sek (AB); UF Ethik
UD 199 598	Spez. Schule und Religion
UD 199 599	Spez. Inklusive Pädagogik/Fokus Behind.

Doktoratsstudium Pädagog/innenbildung:

UD 796 015 046	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; UF Englisch
UD 796 015 050	Doktoratsstudium; PädagogInnenbildung; UF Geschichte, Sozialkunde, Polit.Bildg.
UD 796 015 058	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; UF Physik
UD 796 015 060	Doktoratsstudium; PädagogInnenbildung; UF Psychologie und Philosophie
UD 796 015 312	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Geschichte
UD 796 015 313	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; UF Geschichte, Sozialkunde, Polit. Bildg.
UD 796 015	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Chemie

419	
UD 796 015 437	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Biologie
UD 796 015 812	Doktoratsstudium; PädagogInnenbildung; Anglistik und Amerikanistik
UD 796 015 821	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Mathematik
UD 796 015 841	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Kommunikationswissenschaft
UD 796 015 848	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Erziehungswissenschaft
UD 796 015 855	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Geographie
UD 796 015 876	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Physics
UD 796 015 888	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Romanistik/Spanisch
UD 796 015 911	Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung; Informatik

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit t (**Studienvertretung Linguistik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 667	Bachelorstudium; Linguistik
UD 066 867	Masterstudium; Psycho-, Neuro- & Klinische Linguistik

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit u (**Studienvertretung Mathematik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 621	Bachelorstudium; Mathematik
UD 066 821	Masterstudium; Mathematik

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit v (**Studienvertretung Medizinische Biologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 614	Bachelorstudium; Medizinische Biologie
UD 066 231	Masterstudium; Medical Biology

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit w (**Studienvertretung Molekularbiologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 665	Bachelorstudium; Molekulare Biowissenschaften
UD 066 865	Masterstudium; Molecular Biology

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit x (**Studienvertretung Musik- und Tanzwissenschaften**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 636	Bachelorstudium; Musik- und Tanzwissenschaft
UD 066 836	Masterstudium; Perform. u. intermed. Musik- u. Tanzwiss.

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit y (**Studienvertretung Pädagogik/Erziehungswissenschaft**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 645	Bachelorstudium; Pädagogik
UD 066 848	Masterstudium; Erziehungswissenschaft

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit z (**Studienvertretung Philosophie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 541	Bachelorstudium; Philosophie
UD 066 247	Masterstudium; Philosophy

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit aa (**Studienvertretung Philosophie-Politik-Ökonomie (PPÖ)**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 699	Bachelorstudium; Philosophie, Politik, Ökonomie
------------	---

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit bb (**Studienvertretung Politikwissenschaft**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 624	Bachelorstudium; Politikwissenschaft
UD 066 670	Masterstudium; JMP in Political Science (PoSIG)
UD 066 824	Masterstudium; Political Science

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit cc (**Studienvertretungen Psychologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 640	Bachelorstudium; Psychologie
UD 066 840	Masterstudium; Psychologie
UD 996 840	Studium für die Gleichwertigkeit; Psychologie
UD 996 640	Studium für die Gleichwertigkeit; Psychologie

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit dd (**Studienvertretung Romanistik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 646 345	Bachelorstudium; Romanistik; Französisch
UD 033 646 348	Bachelorstudium; Romanistik; Italienisch
UD 033 646 351	Bachelorstudium; Romanistik; Spanisch
UD 033 646 357	Bachelorstudium; Romanistik; Portugiesisch
UD 033 656 345	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Französisch
UD 033 656 348	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Italienisch
UD 033 656 351	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Spanisch
UD 033 656 357	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Portugiesisch
UD 033 656 360	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Russisch
UD 033 656 369	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Tschechisch
UD 033 656 375	Bachelorstudium; Sprache – Wirtschaft – Kultur; Polnisch
UD 066 580 351	Masterstudium, Sprache-Wirtschaft-Kultur; Spanisch
UD 066 580 360	Masterstudium, Sprache-Wirtschaft-Kultur; Russisch

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit ee (**Studienvertretung Slawistik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 650 360	Bachelorstudium; Slawistik; Russisch
UD 033 650 369	Bachelorstudium; Slawistik; Tschechisch
UD 033 650 375	Bachelorstudium; Slawistik; Polnisch

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit ff (**Studienvertretung Soziologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 613	Bachelorstudium; Soziologie
UD 066 813	Masterstudium; Soziologie

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit gg (**Studienvertretung Sportwissenschaften**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 033 628	Bachelorstudium; Sport- und Bewegungswissenschaft
UD 033 340	Bachelorstudium, Ernährung-Bewegung-Gesundheit
UD 066 351	Masterstudium; Sport-Management-Medien
UD 066 825	Masterstudium; Sport- und Bewegungswissenschaft

Dem Organ gemäß § 1 (1) Z 3 lit hh (**Studienvertretung Theologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

UD 011	Diplomstudium; Katholische Fachtheologie
UD 033 191	Bachelorstudium, Christliche Kultur, Transformation & Kommunikation
UD 033 193	Bachelorstudium; Katholische Religionspädagogik
UD 033 194	Bachelorstudium, Philosophie an der Kath.-Theol. Fakultät
UD 066 792	Masterstudium; Religious Studies
UD 066 793	Masterstudium; Katholische Religionspädagogik
UD 066 794	Masterstudium; Philosophie an der Kath.-Theol. Fakultät
UD 796 100 011	Doktoratsstudium; Katholische Theologie, Katholische Fachtheologie
UD 796 105 794	Doktoratsstudium, Philosophie an der Kath.-Theol. Fakultät; Philosophie an der Kath.-Theol.Fakultät
UD 796 110 597	Doktoratsstudium, Philosophie in Religious Studies; Sprachwissenschaft / Language Sciences
UD 796 110 792	Doktoratsstudium, Philosophie in Religious Studies; Religious Studies
UD 796 110 793	Doktoratsstudium, Philosophie in Religious Studies; Katholische Religionspädagogik
UD 796 110 803	Doktoratsstudium; Philosophie in Religious Studies; Geschichte
UD 796 110 867	Doktoratsstudium; Philosophie in Religious Studies; Allgemeine Linguistik

§ 2 (1)

Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit a (**Fakultätsvertretung der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften**) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 an:

3. Data Science
4. Doktoratsstudium an der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften
5. Informatik
6. Mathematik

Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit b (**Fakultätsvertretung der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät**) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 an:

19. Doktoratsstudium an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
20. Geschichte
21. Kommunikationswissenschaft
22. Pädagogik/Erziehungswissenschaft
23. Philosophie
24. Philosophie-Politik-Ökonomie (PPÖ)
25. Politikwissenschaft
26. Soziologie

Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit a (**Fakultätsvertretung der Katholisch-Theologischen Fakultät**) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 an:

1. Theologie

Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit a (**Fakultätsvertretung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät**) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 an:

1. Altertumswissenschaften
2. Anglistik & Amerikanistik
3. Doktoratsstudium an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät
4. Germanistik
5. Kunstgeschichte
6. Linguistik
7. Musik- und Tanzwissenschaft
8. Romanistik
9. Slawistik

Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit a (**Fakultätsvertretung der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät**) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 an:

7. Biologie

8. Chemie und Physik der Materialien (CPM)
9. Doktoratsstudium an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät
10. Geographie
11. Geologie
12. Medizinische Biologie
13. Molekulare Biologie
14. Psychologie

Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit a (**Fakultätsvertretung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 an:

1. European Union Studies
2. Juridicum

Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit a (**Fakultätsvertretung der School of Education**) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 an:

1. Lehramt